

Geschäfts- und Beitragsordnung Seelenkatzen Safaga e.V.

(gemäß § 11 der Vereinssatzung)

Vorbemerkung

Grundlage des Vereins ist die aktuelle und gültige Vereinssatzung. In ihr ist der Vereinszweck niedergelegt. Ebenso enthält sie Bestimmungen über die Mitgliedschaft, über Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie über die im Verein tätigen Organe. Die Satzung gibt den Rahmen für all das, was für und im Namen des Vereins getan wird.

Die Geschäfts- und Beitragsordnung soll darüber hinaus die wichtigsten Aufgaben, Tätigkeiten und Verantwortungen darstellen, um die Tätigkeiten im Verein möglichst reibungslos zu gestalten. Sie regelt außerdem die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder.

Sie gilt ergänzend zur Satzung und zu einzelvertraglichen Regelungen.

Die Geschäfts- und Beitragsordnung wird vom Vorstand beschlossen und der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben. Diese Geschäfts- und Beitragsordnung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie muss regelmäßig überprüft und ggf. überarbeitet werden.

§1 Verfahrensfragen

(1) Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäfts- und Beitragsordnung

Diese Geschäftsordnung kann durch den Vorstand jederzeit mit einfacher Mehrheit geändert oder aufgehoben werden.

§2 Der Vorstand

Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen und nach dessen Vorgaben. Alle Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit.

(1) Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

Den Vorstandsmitgliedern werden in Ergänzung zu den Aufgaben der Satzung intern außerdem die folgenden Verantwortungen zugeordnet. Der Grundsatz der gemeinsamen Geschäftsführung bleibt hiervon unberührt.

(2) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gegenüber allen Geschäftspartnern und im Interesse der Vereinsbelange in Deutschland. Er pflegt die Beziehungen zu den örtlichen und regionalen Vertretern des öffentlichen Lebens. Der 1. Vorsitzende leitet den Vorstand, die Vorstandssitzungen, die

Mitgliederversammlungen. Er ist verantwortlich für die frühzeitige Einberufung der Sitzungen und Versammlungen.

Er hat die Protokolle gegenzuzeichnen, Beschlüsse zu verkünden und die Versammlung bzw. Sitzung zu schließen. Nach vorheriger Absprache kann der 1. Vorsitzende die Durchführung einer Mitgliederversammlung, bzw. Vorstandssitzung einem zuvor bestimmten weiteren Vorstandsmitglied übertragen. Das durchführende Vorstandsmitglied hat den obigen Verlauf einzuhalten. Er ist einzelvertretungsberechtigt. Er kann Rechtsgeschäfte und Ausgaben bis zu einer Höhe von 1.500 EUR ohne vorherige Zustimmung der Vorstandschaft abschließen. Bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 1.500 Euro sind die Mitglieder des Vorstands nur gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.

- (3) **Der 2. Vorsitzende** zeichnet in erster Linie für das Management aller vor Ort Aktivitäten in Safaga verantwortlich und organisiert bzw. koordiniert unter Zuhilfenahme weiterer Vereinsmitglieder oder Dritter die Kastrationsaktionen oder weitere Tätigkeiten der Katzenhilfe, die im Zusammenhang mit der gesundheitlichen und medizinischen Versorgung der Katzen stehen. Er fördert die Öffentlichkeits- und Social-Media-Arbeit und unterstützt die Vernetzung und Kooperation mit weiteren Tierschutzorganisationen. Er ist Ansprechpartner für die Veterinäre und alle Kooperationspartner vor Ort. Hält Kontakt zu diesen und baut die Netzwerke vor Ort weiter aus. Er ist einzelvertretungsberechtigt. Er kann Rechtsgeschäfte und Ausgaben bis zu einer Höhe von 1.500 EUR ohne vorherige Zustimmung der Vorstandschaft abschließen. Bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 1.500 Euro sind die Mitglieder des Vorstands nur gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.

- (4) **Der Schatzmeister** führt das Kassenbuch und verwaltet das Vereinskonto. Er erstattet dem Vorstand regelmäßig über die Vereinspassiva und Vereinsaktive Bericht. Ihm obliegt die Verwaltung des Budgets und die Überwachung desselben sowie des Zahlungsverkehrs. Er ist berechtigt, bestimmte Geldgeschäfte an andere Mitglieder zu delegieren. Er ist einzelvertretungsberechtigt. Er kann Rechtsgeschäfte und Ausgaben bis zu einer Höhe von 1.500 EUR ohne vorherige Zustimmung der Vorstandschaft abschließen. Bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 1.500 Euro sind die Mitglieder des Vorstands nur gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(5) **Vorstandssitzungen und Protokolle**

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom ersten oder zweiten Vorsitzen einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Vorstandssitzungen können nach Bedarf einberufen werden, sollen jedoch mindestens zwei Mal pro Jahr stattfinden. Die Vorstandssitzungen können digital bzw. online (im eigens dazu angelegtem Chat oder mittels einer Telefon- oder online Videokonferenz bzw. über Videotelefonie) stattfinden. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen werden.

Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

Änderungen der Geschäfts- und Beitragsordnung können nur auf den Vorstandssitzungen stattfinden. Andere Vorstandsbeschlüsse können bei Einstimmigkeit auch fernmündlich, telegraphisch, fernschriftlich, online (Online-Meeting oder Videokonferenz) oder schriftlich gefasst werden.

Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Jedes Vorstandsmitglied erhält ein Protokoll der Sitzung, das vertraulich zu behandeln ist und nicht an Dritte weitergegeben werden darf. Auf Antrag kann Mitgliedern Einsicht in Protokolle gewährt werden.

(6) Beschlussfassung

Alle Vorstandsmitglieder haben Sitz und Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt stets per Handzeichen. Der Vorstand entscheidet stets mit der Mehrheit der satzungsgemäß festgelegten Anzahl der Vorstandsmitglieder. Stimmenthaltungen zählen danach in Abweichung von §§ 32 Abs. 1, 28 Abs. 1 BGB als Nein-Stimmen.

§ 3 Behandlung von Spenden

Finanzielle Zuwendungen sind grundsätzlich über das Vereinskonto abzuwickeln. Eine Spendenbescheinigung darf nur durch den Schatzmeister ausgestellt werden und wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter gezeichnet.

§4 Zuschüsse

Zuschüsse der Gemeinde und anderer öffentlicher wie privater Stellen fließen dem Gesamtverein zu, es sei denn, die den Zuschuss gewährende Stelle hat eine Zweckbestimmung getroffen.

§5 Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr wird möglichst bargeldlos über das Vereinskonto abgewickelt. Über jede Einnahme und Ausgabe ist ein Beleg zu erstellen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt satzungsgemäß die Höhe der Beiträge.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

- (2a) Der Jahresbeitrag für Vereinsmitglieder beträgt 35 Euro.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind beim Eintritt in den Verein unmittelbar fällig.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag ist an das Geschäftsjahr gebunden und ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Mitglied während des Geschäftsjahres eintritt, austritt oder ausgeschlossen wird.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschrift) zum 01.01. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 10.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
- (6) Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 10 Euro pro Mahnung erhoben.
- (7) Ist der Mitgliedsbeitrag bis zum Ablauf der Frist nicht auf das Vereinskonto eingegangen, so ruhen die Mitgliedsrechte. Sie werden automatisch nach Zahlungseingang wieder hergestellt.
- (8) Bei Austritt besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen.
- (9) Über Ermäßigungen oder begründete Ausnahmen von der Beitragsordnung entscheidet der Vorstand.

§6 Verschwiegenheit

Die Vorstandsmitglieder wie auch die Ausschussmitglieder sind zur Verschwiegenheit betreffs interner Angelegenheiten verpflichtet. Die Verschwiegenheit darf nicht zur Benachteiligung von Mitgliedern des Vereins führen, bzw. relevante Informationen und Angelegenheiten vorenthalten werden. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit bleibt selbst nach dem Austritt aus dem Verein bestehen.

§7 Inkrafttreten

Die Geschäfts- und Beitragsordnung tritt zusammen mit der Vereinssatzung am 16.12.2020 in Kraft.

§8 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäfts- und Beitragsordnung nichtig oder anfechtbar oder aus einem sonstigen Grunde unwirksam sein, so bleibt die übrige Beitragsordnung dennoch wirksam. In einem solchen Fall wird statt der nichtigen, anfechtbaren oder unwirksamen Bestimmung eine solche gesucht, die dem intendierten Zweck des Vereins möglichst nahe kommt.

Die Geschäfts- und Beitragsordnung wurde in der Gründungsversammlung entschieden und tritt mit dem 16.12.2020 in Kraft.

Frankfurt am Main, 16.12.2020

Verena Lebéus
(1. Vorsitzende)

Myriam Benzing
(2. Vorsitzende)

Angelika Lebéus
(Schatzmeisterin)